

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2025¹

I. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen die Schweiz

Urteil R.G. gegen die Schweiz vom 23. Januar 2025 (Nr. 37870/21)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); fehlende Berücksichtigung des Willens des Kindes, bei seiner Mutter zu leben, im Sorgerechtsverfahren zugunsten des Vaters.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die innerstaatlichen Behörden bei der Entscheidung, das Sorgerecht des Kindes dem Vater zuzusprechen, den Wunsch des Kindes, bei seiner Mutter zu leben, nicht berücksichtigt hatten und die Umstände des Falles unzureichend geprüft wurden. Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens sprach das Bezirksgericht Lugano das Sorgerecht des Kindes der Mutter zu und gewährte dem Vater ein Besuchsrecht. Diese Entscheidung stützte sich auf eine Befragung der Eltern und ein psychiatrisches Gutachten des Kindes, das den Wunsch äusserte, bei seiner Mutter zu leben. Auf eine Beschwerde des Vaters hin übertrug das Kantonsgericht das Sorgerecht auf den Vater, da dieser aufgrund seiner Pensionierung mehr Zeit habe, sich um das Kind zu kümmern. Der Wunsch des Kindes war bei dieser Entscheidung nicht ausschlaggebend. In seinem Urteil vom 22. Januar 2021 wies das Bundesgericht die Beschwerde der Mutter ab. Der Entscheid wurde indessen nie umgesetzt. Die Beschwerdeführerin beantragte daraufhin erneut Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Nach Anhörung der Parteien und einem erneuten Gutachten des Kindes sprach das Bezirksgericht am 9. November 2021 das Sorgerecht der Mutter zu. Mit ihrer Beschwerde an den Gerichtshof vom 23. Juli 2021 machte sie eine Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend. In seinem Urteil verweist der Gerichtshof auf die ständige Rechtsprechung, wonach das Recht eines Kindes, seine eigene Meinung zu äussern, nicht so ausgelegt werden dürfe, dass Kinder dadurch ein bedingungsloses Vetorecht erhielten, ohne dabei weitere Faktoren zu berücksichtigen und diese in Bezug auf das Kindeswohl zu prüfen. Weiter stellte er fest, dass das Kantonsgericht sich ausschliesslich auf die vollständige Verfügbarkeit des Vaters stützte. Andere Faktoren, wie etwa der Wille des Kindes oder die bestehenden Elternkonflikte, wurden nicht berücksichtigt. Ausserdem fand keine Anhörung statt, das Kind wurde weder von einem Psychiater noch von den Richtern erneut befragt, und es wurde nichts unternommen, um eine abweichende Auslegung der Beweismittel zu klären. Der Gerichtshof war daher nicht davon überzeugt, dass die innerstaatlichen Gerichte sämtliche Kriterien zum Wohl des Kindes ausreichend gewürdigt hätten. Weiter stellte er fest, dass zum Zeitpunkt, als das Kantonsgericht seinen Entscheid traf, das Kind mit elf Jahren und acht Monaten älter war, als gemäss Bundesgericht das Reifealter bei Jungen beginne. Wäre das Kind angehört worden, hätte es weitere Gründe vorbringen können, weshalb es lieber mit seiner Mutter leben wollte. Für seinen Entscheid, das Sorgerecht dem Vater zuzusprechen, stützte sich das Kantonsgericht ausschliesslich auf die Tatsache, dass die Mutter sich nach der Schule nicht immer um ihren Sohn kümmern

¹ Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Justiz verfasst. Es gilt der Text der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, die über die Links im vorliegenden Bericht oder unter hudoc.echr.coe.int aufgerufen werden können.

könne. Dieses Problem wurde jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gerichtsentscheids gelöst, was durch eine Befragung der Mutter hätte geklärt werden können. Vor diesem Hintergrund befand der Gerichtshof, dass das Vorgehen des Kantonsgerichts in der Entscheidungsfindung bei der Beschwerdeführerin unweigerlich den Eindruck hinterliess, dass wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt wurden, was zu einem ungerechtfertigten Entzug ihrer Elternrolle führte. Nach Ansicht des Gerichtshofs hat die Unterlassung einer angemessenen Anhörung der Eltern und des Kindes im Berufungsverfahren den Entscheidungsprozess in diesem Fall klar beeinträchtigt. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass allein die Tatsache, dass die Verordnung des Kantonsgerichts nicht umgesetzt wurde und das Bezirksgericht Lugano später einen neuen Entscheid traf, nicht dazu führen könne, der Mutter ihre Opferstellung abzuerkennen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil T.A. gegen die Schweiz vom 6. März (Nr. 13437/22)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); verweigerte Adoptionsgenehmigung.

Die Beschwerdeführerin ist Schweizerin mit äthiopischer Herkunft. Im Jahr 2016 adoptierte sie in Äthiopien ein Kind unbekannter Herkunft und brachte es in die Schweiz, obwohl die Schweizer Behörden ihr die Eignungsbescheinigung für die Adoption, die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes und ein Visum für das Kind verweigert hatten. Im April 2017 reichte sie bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Adoptionsgesuch ein. Dieses Gesuch wurde abgelehnt, unter anderem weil die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Altersunterschied zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kind nicht erfüllt waren und die äthiopischen Adoptionsentscheide aufgrund verschiedener von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellter Verfahrensmängel als unzulässig eingestuft wurden. Im Sinne des Kindeswohls schlugen die kantonalen Behörden der Beschwerdeführerin jedoch vor, ein Gesuch um internationale Aufnahme zu stellen, welches angenommen wurde, und erteilten daraufhin der Beschwerdeführerin und ihrem ältesten Sohn die Vormundschaft über das Kind. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) sieht T.A. in der Weigerung der Behörden, die Adoption zu genehmigen, eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens. Ihrer Ansicht nach hätten die Gerichte das übergeordnete Wohl des Kindes nicht berücksichtigt, das seit sieben Jahren mit ihr in einer Eltern-Kind-Beziehung lebt. Angesichts der anhaltenden Beziehung und der emotionalen Bindung, die sich zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kind entwickelt hat, stellte der Gerichtshof fest, dass es in diesem Fall um das Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK geht. Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des strittigen Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK stellte der Gerichtshof insbesondere fest, dass die Ablehnung des Adoptionsgesuchs der Beschwerdeführerin zu keinem Bruch in ihrer Beziehung zum Kind geführt hat und es angesichts der zugesprochenen Vormundschaft der Beschwerdeführerin und ihres ältesten Sohnes über das Kind keinen Hinweis auf besondere Hindernisse oder Schwierigkeiten in der Ausübung des Familienlebens mit dem Kind gab. Der Gerichtshof teilte auch die Einschätzung des Bundesgerichts, dass, soweit gegen das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung des Familienlebens verstossen wurde, dies mit Blick auf die öffentlichen Interessen gerechtfertigt war. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide in Verfahren gegen andere Staaten

Urteil Petrovic und andere gegen Kroatien vom 14. Januar 2025 (Nr. 32514/22, 33284/22 und 15910/23)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile (Art. 46 EMRK); Pflicht Kroatiens, einen Mechanismus einzurichten, um den Verbleib der Babys zu klären, die in den 1980er und den frühen 1990er Jahren aus öffentlichen Spitälern entführt wurden.

In diesem Fall geht es um den Verdacht dreier Mütter, dass ihre zwischen 1986 und 1994 geborenen Säuglinge, entgegen den Behauptungen der jeweiligen öffentlichen Spitäler, weder krank geworden noch verstorben seien, sondern entführt und illegal zur Adoption freigegeben wurden. Der Gerichtshof stellte dabei Ähnlichkeiten mit dem Fall Zorica Jovanović gegen Serbien fest. Er befand insbesondere, dass der kroatische Staat seine Pflicht nach Artikel 8 EMRK in Bezug auf die Behauptungen der Beschwerdeführerinnen, dass ihre Neugeborenen entführt und illegal zur Adoption freigegeben wurden, nicht erfüllt habe. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 46 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass allgemeine Massnahmen auf nationaler Ebene erforderlich seien, und forderte Kroatien dazu auf, einen Mechanismus einzurichten, der allen Eltern in ähnlichen Situationen individuelle Abhilfe bieten soll. Dieser Mechanismus soll von einer unabhängigen und mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Stelle überwacht werden, um eine glaubwürdige Auskunft über den Verbleib der Kinder und eine gegebenenfalls angemessene Wiedergutmachung sicherzustellen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil A.C. gegen Frankreich vom 16. Januar 2025 (Nr. 15457/20)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen.

Der Fall betrifft einen guineischen Staatsangehörigen, der sich bei seiner Ankunft auf französischem Staatsgebiet als unbegleiteter Minderjähriger deklariert hatte. In seiner Beschwerde machte er geltend, dass er aufgrund der Bestreitung seiner Minderjährigkeit durch die innerstaatlichen Behörden nicht die Betreuung erhalten habe, die in den Bestimmungen zum Kinderschutz nach französischem Recht vorgesehen ist. Unter Berufung auf die Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 EMRK beschwerte er sich einerseits über die Bedingungen, in denen er vor seiner Volljährigkeit ohne die Betreuung durch die innerstaatlichen Behörden leben musste, und andererseits über die fehlende Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs, um seine Beschwerde gestützt auf Artikel 3 EMRK vorzubringen. Unter Berufung auf Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) hielt der Beschwerdeführer fest, dass der fehlende Schutz, der sich aus der Weigerung der innerstaatlichen Behörden ergab, ihn als unbegleiteten Minderjährigen anzuerkennen, als Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens zu werten sei. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) sowie auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK machte er geltend, dass er keine Gelegenheit hatte, wirksam gegen die Verfügung vorzugehen, in der ihm die Betreuung im Rahmen der Kinderfürsorge verweigert wurde, insbesondere mangels eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung und aufgrund der fehlenden Würdigung der Beweise, die er zum Nachweis seiner Minderjährigkeit vorgelegt hatte. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3 EMRK und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3

EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass der Schweregrad, der erforderlich ist, um einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK geltend zu machen, nicht erreicht wurde. Da die Beschwerde in Bezug auf Artikel 3 EMRK in diesem Fall nicht vertretbar war, wurde der Vorwurf der Missachtung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK ebenfalls zurückgewiesen. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 EMRK wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Beschwerdeführer während der gesamten Zeit des Verfahrens zur Altersbestimmung unter Vermutung der Minderjährigkeit eine vorläufige Notbetreuung in Anspruch nehmen konnte. Die Ergebnisse der administrativen und medizinischen Untersuchungen widerlegten jedoch die vermutete Minderjährigkeit, worauf dem Beschwerdeführer der Schutz für unbegleitete Minderjährige wieder entzogen wurde, bevor seine Minderjährigkeit schliesslich von der Justizbehörde anerkannt wurde. Nachdem feststand, dass es einen innerstaatlichen Rechtsrahmen mit verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gab, stellte der Gerichtshof fest, dass im vorliegenden Fall, aufgrund von Lücken in den sowohl unvollständigen als auch ungenauen Informationen, die dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurden, als es um seine Minderjährigkeit ging, die Vermutung der Minderjährigkeit unter Bedingungen widerlegt wurde, die seine Verfahrensgarantien beeinträchtigten. Somit kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die zuständigen Behörden in diesem Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hatten und ihrer positiven Verpflichtung, das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens zu gewährleisten, nicht entsprochen hatten. Im Hinblick auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK war der Gerichtshof der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Anfechtung der behaupteten Verletzung von Artikel 8 der Konvention zur Verfügung standen und davon auszugehen sei, dass er unter den gegebenen Umständen wirksam davon Gebrauch machen konnte. Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 (einstimmig).

Urteil Bodson und andere gegen Belgien vom 16. Januar 2025 (Nr. 35834/22)

Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführer wegen einer unbewilligten Autobahnblockade.

Der Fall betrifft die strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführer wegen böswilliger Behinderung des Strassenverkehrs, indem sie ohne vorgängige Bewilligung die Autobahn A3/E40 während ungefähr fünf Stunden blockierten, was zu einem rund 400 Kilometer langen Stau, einer allgemein angespannten Lage und verschiedenen Zwischenfällen führte. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass ihre Verurteilung gegen die Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäusserung) und 11 (Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit) EMRK verstiesse. Der Gerichtshof beschloss, die Beschwerden auf der Grundlage von Artikel 11 EMRK im Lichte von Artikel 10 zu prüfen. Unter Berufung auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 EMRK machten sechs der Beschwerdeführer zudem geltend, dass die Härte ihrer Strafen auf ihre Gewerkschaftszugehörigkeit zurückzuführen und daher gegenüber den anderen Beschwerdeführern diskriminierend gewesen sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer weder aufgrund eines Streiks noch wegen Meinungsäusserungen verurteilt wurden, sondern weil sie sich an der Verkehrsblockade beteiligt und damit eine strafrechtlich potenziell gefährliche Situation provoziert hatten. Das Berufungsgericht wies insbesondere darauf hin, dass sie sich in vollem Bewusstsein der Situation am Ort der Blockade aufgehalten und durch ihre bewusste und absichtliche Untätigkeit wesentlich zur Straftat der böswilligen Behinderung des Strassenverkehrs beigetragen hätten, wobei einige unter ihnen angesichts ihrer gewerkschaftlichen Verantwortung eine äusserst zentrale Rolle bei der Blockade spielten. Der Gerichtshof machte deutlich, dass er nicht vorbehaltlos die These unterstützen könne, wonach das Streikrecht

auch das Recht einer Gewerkschaft oder ihrer Mitglieder umfasse, Strassenblockaden durchzuführen, wenn eine solche ungenehmigte Blockade den Verkehr auf einer der Hauptachsen für mehrere Stunden vollständig zum Erliegen bringt, erhebliche Auswirkungen auf den Alltag und rechtmässige Aktivitäten unbeteiligter Personen hat und zu lebensbedrohlichen Situationen führt. Er kam zum Schluss, dass die innerstaatlichen Gerichte, als sie die Beschwerdeführer wegen böswilliger Behinderung des Verkehrs verurteilten, sich auf eine nachvollziehbare Beurteilung von stichhaltigen und hinreichend begründeten Tatsachen gestützt und die innerstaatlichen Behörden ihren Ermessensspielraum in diesem Bereich nicht überschritten hatten. Was den von sechs Beschwerdeführern vorgebrachten Vorwurf der Verletzung von Artikel 14 EMRK betrifft, stellte der Gerichtshof fest, dass das Berufungsgericht sich in seinem Urteil auf die konkrete «Rolle» der verschiedenen Beschwerdeführer während des Vorfalls und nicht auf ihre gewerkschaftlichen Funktionen stützte. Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK. Vorwurf der Verletzung von Artikel 14 EMRK offensichtlich unbegründet (einstimmig).

Urteil Cannavacciuolo und andere gegen Italien vom 30. Januar 2025 (Nr. 51567/14 und 3 andere)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile (Art. 46 EMRK); Deponieren, Vergraben und Verbrennen von Abfällen auf privaten Grundstücken – häufig durch organisierte kriminelle Gruppen – in der Region «Terra dei Fuochi».

Der Fall betrifft das Deponieren, Vergraben und Verbrennen von Abfällen auf Privatgrundstücken – häufig durch organisierte kriminelle Gruppen – in Teilen der Region Kampanien, bekannt unter dem Namen «Terra dei Fuochi», in der rund 2,9 Millionen Menschen leben. Im betroffenen Gebiet wurden erhöhte Krebsraten und eine verstärkte Verschmutzung des Grundwassers beobachtet. Unter Berufung auf die Artikel 2 (Recht auf Leben) und 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK beklagten die Beschwerdeführer insbesondere, dass die italienischen Behörden gewusst hätten, dass in ihrer Nähe illegal gefährliche Abfälle deponiert, vergraben und verbrannt wurden, sie aber keine Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung unternommen und auch keine Informationen dazu gegeben hätten. Die Beschwerdeführer, sowohl Einzelpersonen als auch Vereine, beriefen sich ausserdem auf Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK. Der Gerichtshof stellte fest, dass den Vereinen die Opfereigenschaft fehle und wies darauf hin, dass das Beschwerderecht, das im Urteil [Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz](#) vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20) den Vereinen zugesprochen wurde, sich nur auf den spezifischen Kontext des Klimawandels beschränkte. In der Sache stellte der Gerichtshof insbesondere fest, dass der italienische Staat, obwohl er seit vielen Jahren davon gewusst hatte, nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Schnelligkeit auf diese so schwerwiegende Situation reagiert hatte, insbesondere was die Beurteilung des Problems, die Verhinderung einer möglichen Fortsetzung sowie die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung betraf. Im Hinblick auf Artikel 46 EMRK befand der Gerichtshof, dass Italien innerhalb von zwei Jahren umfassende Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Terra dei Fuochi entwickeln, einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung dieser Massnahmen schaffen sowie eine öffentliche Informationsplattform einrichten muss. Verletzung von Artikel 2 EMRK (einstimmig).

Urteil F.B. gegen Belgien vom 6. März 2025 (Nr. 47836/21)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Verfahren zur Altersbestimmung.

Der Fall betrifft den Entscheid, die Betreuung der Beschwerdeführerin als unbegleitete minderjährige Ausländerin nach Feststellung ihres Alters aufzuheben. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügt die Beschwerdeführerin insbesondere den Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens. Ohne auf die Zuverlässigkeit von Knochenanalysen oder die nachgewiesene Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin einzugehen, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die verfahrensrechtlichen Garantien im Entscheidungsprozess betreffend die Aufhebung der Betreuung der Beschwerdeführerin als unbegleitete minderjährige Ausländerin im Hinblick auf Artikel 8 EMRK nicht hinreichend eingehalten wurden. In den Akten gab es keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich darüber informiert wurde, dass die Ausführung medizinischer Tests ihr Einverständnis benötigte. Der Gerichtshof wies ausserdem darauf hin, dass medizinische Tests aufgrund ihrer invasiven Eigenschaft nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um die Zweifel am Alter einer Person zu beseitigen. Diesbezüglich stellte er fest, dass erst nach der Knochenanalyse ein Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und einem speziell für die Aufnahme von Minderjährigen ausgebildeten Mitarbeiter der Vormundschaftsbehörde stattgefunden hat. Mit einem vorgängigen Gespräch hätte man jedoch herausfinden können, ob die angezweifelte Minderjährigkeit der Betroffenen durch weniger invasive Mittel nachgewiesen werden könnte. Gleichzeitig hätte sich die zuständige Fachperson dabei vergewissern können, ob die Beschwerdeführerin alle notwendigen Informationen erhalten hat, um ihre Rechte geltend zu machen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Laterza und D'Errico gegen Italien vom 27. März 2025 (Nr. 30336/22)

Recht auf Leben / Untersuchung (Art. 2 EMRK, verfahrensrechtlicher Aspekt); ineffektive Untersuchung der angeblich berufsbedingten Todesursachen einer Person, nachdem diese gesundheitsschädlichen Stoffen ausgesetzt war.

Dieser Fall betrifft die Einstellung eines Strafverfahrens, das die Beschwerdeführer eingeleitet hatten, nachdem ein Angehöriger an den Folgen eines Lungentumors gestorben war, der aus ihrer Sicht auf den Kontakt des Verstorbenen mit giftigen Stoffen während seiner beruflichen Tätigkeit zurückzuführen war. Bezugnehmend auf den verfahrensrechtlichen Aspekt von Artikel 2 EMRK werfen die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Behörden vor, den Fall eingestellt zu haben, ohne das Gutachten zu berücksichtigen, das einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung von G.L. und den schädlichen Stoffen, denen er während seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt war, aufzeigte. Die Behörden hätten es zudem unterlassen, Beweismittel zu prüfen, mit denen die Personen hätten identifiziert werden können, die für die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen innerhalb des Werks zuständig waren. Aufgrund der innerstaatlichen Rechtsprechung in diesem Bereich und der Tatsache, dass eine arbeitsbedingte Erkrankung von G.L. nicht ausgeschlossen wurde, war der Gerichtshof der Ansicht, dass der kausale Zusammenhang zwischen der Krankheit des Verstorbenen und den Schadstoffen, denen er ausgesetzt war, durch das zuständige Gericht hätte abgeklärt werden sollen, um eine allfällige Verletzung von Sicherheitsmassnahmen und die dafür verantwortlichen Personen zu identifizieren. Er befand daher, dass die innerstaatlichen Gerichte sich nicht ausreichend um eine Aufklärung des Sachverhalts bemüht hatten und die Untersuchungen unbegründet eingestellt und somit nicht wirksam durchgeführt wurden.

Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 (Recht auf Leben / Untersuchung)
EMRK (einstimmig).